

## 4

### Windpark Hohenböken

#### Anfrage FDP-Fraktion vom 23.03.2023

1. *Wie groß sind zurzeit die bereits ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Ganderkesee in Prozent der Gemeindefläche?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Gemeinde Ganderkesee vier Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, welche etwa 3,2% der Gemeindefläche ausweisen (442,6 ha).

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde geregelt, dass sog. Rotor-in-Flächen (wie in Ganderkesee der Fall) nicht in vollem Umfang, sondern nur nach einem in diesem Gesetz vorgegebenen Schlüssel angerechnet werden dürfen. Dies hängt damit zusammen, dass der Gesetzgeber eine vollständige Nutzung dieser Fläche hinsichtlich des Maststandortes erreichen will. Sofern nicht auf GIS-Daten zurückgegriffen wird, erfolgt die Anrechnung nach einem im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Schlüssel. Hiernach hat Ganderkesee lediglich 1,8% an berücksichtigungsfähigen Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt (248,96 ha).

Der Landkreis Oldenburg hat jüngst eigene Berechnungen vorgenommen, indem er Flächennutzungsplandaten selber digitalisiert hat. Hiernach beträgt die Größe der in Ganderkesee dargestellten Flächen für die Nutzung von Windenergie 2,12% (292,9 ha).

2. *Welche Angaben gibt es seitens des Landkreises Oldenburg bezüglich der auszuweisenden Flächen für die Gemeinde Ganderkesee? Falls es noch keine Angaben geben sollte, wann liegen uns diese vor?*

Der Landkreis Oldenburg hat noch keine Angaben zu den von ihm in der Gemeinde Ganderkesee auszuweisenden Flächen gemacht. Voraussetzung hierfür ist die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) einschl. des Teilprogrammes „Wind“. Der Landkreis strebt einen ersten Arbeitsentwurf ab dem 3. Quartal 2023 an, konkrete Ergebnisse erwartet der Landkreis für den Zeitraum 1. bis 2. Quartal 2024.

3. *Wie der Presse zu entnehmen war, gibt es zurzeit Gespräche zwischen dem Landkreis Oldenburg und den Gemeindeverwaltungen bezüglich der auszuweisenden Flächen für*

*die Windenergie. Welche Ergebnisse dieser Gespräche betreffen die Gemeinde Ganderkesee?*

Bislang wurden in diesem Gespräch lediglich die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen zur Aufstellung eines RROP vorgestellt bzw. besprochen. Zu konkreten Aussagen in Bezug auf die Gemeinden im Landkreis bzw. Ganderkesee wird auf 2. verwiesen. Die Belange der Gemeinden sollen bei der Erstellung des RROP berücksichtigt werden.

4. *Falls das Hohenböckener Moor als Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird, wie groß ist dann der Anteil in Prozent für Windenergieanlagen in der Gemeinde Ganderkesee?*

Im Falle der Ausweisung des Bereiches Hohenböcken für die Nutzung von Windenergie beträgt die Quote für die Gemeinde Ganderkesee zwischen 2,51% und 2,60% (351,41 ha bzw. 359,70 ha). Die höheren Werte gelten für den Fall, dass zusammen mit der Gemeinde Hude ein interkommunaler Windpark ausgewiesen wird.

5. *Falls zusätzlich noch das Potential Hengsterholz als Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird, wie groß ist dann der Anteil in Prozent für Windenergieanlagen in der Gemeinde Ganderkesee?*

Im Zuge der isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 BauGB stünden für den Bereich Hengsterholz voraussichtlich noch zwischen 43 ha und 51 ha für eine zusätzliche Darstellung von Flächen für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung. Die Quote könnte somit im Optimalfall auf bis zu 2,91% steigen. Inwieweit dieses Potenzial allerdings überhaupt ausgeschöpft werden könnte ist abhängig von einer gutachterlichen Betrachtung des in diesem Bereich vorhandenen Waldbestandes sowie der Nassbereiche und der dortigen Wohnbebauung.

6. *Das Land Niedersachsen muss gemäß § 249 Bau GB (Anlage 1 WindBG) bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,7 % und bis 31.12.2032 von 2,2 % erreichen. Gibt es entsprechende Zielvorgaben für den Landkreis Oldenburg und für die Gemeinde Ganderkesee?*

Die Bundesregierung hat die Flächenbeitragsziele durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für die jeweiligen Bundesländer festgelegt. Hiernach hat Niedersachsen eine Quote von 2,2% der Landesfläche zu erfüllen. Niedersachsen beabsichtigt, diese Quote durch Teilflächenziele der Träger der Regionalen Raumplanung zu erreichen. Nach der Windpotenzialstudie des Nds. MU bedeutet dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass der Landkreis Oldenburg ebenfalls eine Quote von 2,2% seines Kreisgebietes für die Nutzung von Windenergie darstellen muss (Anm. derzeit geht der Landkreis davon aus, dass hierzu noch 0,86% des Kreisgebietes zusätzlich dargestellt werden müssen). Quoten für die jeweilige Gemeinde sind derzeit nicht festgelegt.

Gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz sind die Fristen zur Erreichung der Quote wie folgt:

- 1,7% bis 31.12.2027
- 2,2% bis 31.12.2032

ABER: Niedersachsen beabsichtigt durch eigenes Gesetz bereits bis zum 31.12.2026 die Quote von 2,2% zu erfüllen. Sollte diese Quote dann nicht zum Stichtag erfüllt werden ist bereits geplant, dass in diesem Fall die bisherige in Flächennutzungsplänen vorgenommene Ausschlusswirkung sofort fällt und Windenergieanlagen überall im Außenbereich privilegiert sind. Bis zur Erreichung der erforderlichen Quote würden hiervon dann auch Landschaftsschutzgebiete betroffen sein.

7. *Kann die Gemeinde Ganderkesee Festsetzungen bezüglich Kompensationsmaßnahmen beschließen, dass Kompensationsmaßnahmen in dem Naturschutzgebiet Hohenböckener Moor festzusetzen sind? (z.B. Aufwertung des Randkanals mit Überflutungsbereichen)*

Es besteht der Grundsatz, dass ein Eingriff möglichst dort ausgeglichen werden soll, wo er entsteht. Um Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen festlegen zu können, ist eine Quantifizierung der unvermeidbaren Eingriffsfolgen erforderlich. Dies ist im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans nicht abschließend möglich, da beispielsweise weder Anzahl und Standorte der WEA noch Umfang und Lage der Erschließungseinrichtungen konkret festgelegt sind. Die abschließende Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs sowie Festlegung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen bleibt somit der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

Die Berechnung und Festlegung des Ausgleiches erfolgt dann durch den Landkreis Oldenburg im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In Gesprächen mit dem Landkreis können hierzu Maßnahmen wie angefragt vorgeschlagen werden.

8. *Am 15.03.2023 wurde uns im VA ein Auszug aus der Flächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen für das Gemeindegebiet Ganderkesee vorgelegt. In dieser Flächenpotenzialanalyse sind die Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Welche Möglichkeiten hätte die Gemeinde Ganderkesee eine neue Flächenpotenzialanalyse mit weiteren möglichen Standorten zu erstellen?*

Der Gemeinde Ganderkesee steht es jederzeit frei, eine eigene Potenzialflächenanalyse und hierauf basierend ein eigenes Standortkonzept erarbeiten zu lassen. Ab Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss oder Rat ist nach Auswahl eines hierfür geeigneten Planungsbüros im Optimalfall mit einem Bearbeitungszeitraum von etwa 8 – 12 Monaten zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Konzept sich ganz erheblich von der Potenzialflächenanalyse 2011 unterscheiden würde. Mittlerweile hat der Bundesgesetzgeber per Gesetz geregelt, dass Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch einen Abstand einhalten müssen, der das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt.

Hinweis zur rechtlichen Einordnung: Das RROP des Landkreises bzw. hieraus das Teilprogramm „Wind“ ist nicht vergleichbar mit dem Flächennutzungsplan, in dem Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung außerhalb dieser Sondergebiete. Das Teilprogramm „Wind“ des Landkreises stellt lediglich ein „Standortkonzept“ auf der Basis der Bedingungen des Landkreises dar. Hierdurch wird keine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Bereiche erzielt. Die Wirkung ist von daher umgekehrt. Innerhalb der dort aufgeführten Flächen sind andere Planungen erschwert, da sie dem RROP (in diesem Fall für die Nutzung von Windenergie) ggfls. zuwiderlaufen. Der Gemeinde selber steht es frei, entsprechende Planungen innerhalb dieser Flächen vorzunehmen, sie kann aber auch unabhängig davon Flächen für die Nutzung von Windenergie für Standorte ausweisen, die nicht im Teilprogramm „Wind“ des RROP des Landkreises enthalten sind. Im ersteren Fall ist es fraglich, ob sich dann in diesen Flächen eine spätere Windenergienutzung entwickelt, da das Teilprogramm „Wind“ des RROP ohne eine entsprechende Zusage der jeweiligen Grundstückseigentümer für eine solche Nutzung geplant wird. Plant die Gemeinde selber, liegt im Regelfall der Antrag eines Vorhabenträgers vor, der bereits eine Einigung mit den entsprechenden Grundstückseigentümern erzielt hat. Von daher ist hier die spätere Umsetzung deutlich wahrscheinlicher.

9. *Warum wurde als Vorhabenträger die Firma wpd gewählt? Wer hat das entschieden? Gab es andere Vorhabenträger mit anderen Beteiligungsmodellen?*

Die Anzahl der Grundstückseigentümer in der Potenzialfläche beträgt 79, von denen die Gemeinde Ganderkesee selber nun ein einziger ist. Der von den Grundstückseigentümern gewählte Eigentümersprecherrat hat zur Wahrung der Eigentümerinteressen zusammen mit dem Eigentümersprecherrat Hude (der noch einmal weitere 38 Grundstückseigentümer vertreten hat) auch ein Vergleichsangebot der unter 10. angesprochenen VR Bank geprüft, welches jedoch als gänzlich unzureichend abgelehnt wurde. Ein weiterer Interessent hat im Verlaufe der Verhandlungen keine konkreten Konzeptionen vorgelegt. Die Entscheidung für einen bestimmten Vorhabenträger obliegt ausschließlich den Grundstückseigentümern, da diese mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden privatrechtlichen Vertrag schließen. Mit einem solchen Vertrag wird u.a. die Flächenverfügbarkeit geregelt, die Voraussetzung für den Vorhabenträgers ist, um einen Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens stellen zu können. Die Gemeinde könnte in einem solchen Fall allenfalls Bedenken an der Qualifikation des Vorhabenträgers für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der ggfls. späteren Umsetzung eines Windparks geltend machen, wenn sie den Vorhabenträger als hierfür nicht geeignet ansieht. In einem solchen Fall würde jedoch ein u.U. neu interessierter Vorhabenträger vor dem Problem stehen, aufgrund der bestehenden Verträge zwischen den Grundstückseigentümern und dem „alten“ Vorhabenträger KEINE Flächenverfügbarkeit nachweisen zu können, eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

10. *Die Firma wpd bietet den Bürgern der Gemeinde festverzinsliche Beteiligungen (z.Z. ca. 4 %) in Höhe von max. 15.000,- € an. Eine unternehmerische Beteiligung wird nur den Landeigentümern und damit auch der Gemeinde im begrenzten Umfang angeboten. Die wesentlichen Erträge fließen somit aus der Gemeinde ab. Durch eine umfanglichere Beteiligungsmöglichkeit könnte mehr Wertschöpfung in der Gemeinde verbleiben und somit auch die Akzeptanz der Bürger erhöhen. Wie können wir das für unsere Bürger erreichen? (Beispiele für bürgernahe Modelle wären in Dötlingen und Wildeshausen zu betrachten)*

Die unter 9. angesprochene VR Bank hat ihren Gesellschaftssitz als Projektierer in Wildeshausen, so dass in diesem Fall die angesprochenen wesentlichen Erträge aus Ganderkesee abgefließen wären. Hinzu kommt, dass seitens der VR Bank eine nichtverhandelbare Bedingung war, dass sich auch die dortigen Mitarbeiter finanziell am Windpark beteiligen können, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Dies hätte einen weiteren zusätzlichen Abfluss der wesentlichen Erträge aus Ganderkesee bedeutet.

Auch wenn der Sitz der zur wpd gehörenden Betreibergesellschaft nicht in Ganderkesee sein wird, hat die wpd bereits von sich aus angeboten, dass die Gewerbesteuererlegung im Verhältnis von 90/100 zugunsten von Ganderkesee vorgenommen wird.

Die zwischen den Grundstückseigentümern und der wpd geschlossenen Flächenmodellnutzungsverträge beinhalten u.a. auch den Schlüssel, der die Anzahl der von den jeweiligen Parteien betriebenen Windenergieanlagen regelt. Seitens der wpd wird eine Beteiligungsmöglichkeit als eine Art Sparbrief für alle Bürger in Ganderkesee angeboten.

Für eine unternehmerische Beteiligung der Bürger in Ganderkesee ist deren gesellschaftliche bzw. genossenschaftliche Eigenorganisation erforderlich. Vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung kann die hierfür erforderliche Windenergieanlage ggfl. durch Verzicht der der Gemeinde Ganderkesee zustehenden Option zum Erwerb von bis zu zwei Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Nach kommunalrechtlicher Prüfung würde die Gemeinde Ganderkesee in diesem Fall nicht Teil einer solchen Gesellschaft werden können. Im Gegensatz zu allen Einwohnern in Ganderkesee würden dann jedoch nur noch diejenigen vom Betrieb einer Windenergieanlage profitieren, die über die finanziellen Mittel zur Beteiligung verfügen, zusätzlich zu der bereits vorhandenen direkten Beteiligungsmöglichkeit, die die wpd anbietet.

Das jetzt ausgehandelte Ergebnis berücksichtigt alle Interessen gleichermaßen, wobei der Anteil für die Gemeinde Ganderkesee hierbei deutlich herausragt. Der Fall, dass eine Gemeinde selber eigene Windenergieanlagen betreiben kann, ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Nur auf diese Art und Weise ist es möglich, alle in Ganderkesee lebenden Einwohner an der lokalen Wertschöpfung teilhaben zu lassen, unabhängig ihres finanziellen Status. Zusätzlich wird es den Einwohnern in Ganderkesee ermöglicht, sich direkt an bis zu fünf Windenergieanlagen, die von der wpd betrieben werden, zu beteiligen. Um auch hier einen ungewollten Mittelabfluss aus Ganderkesee zu verhindern, wurde die Definition entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vorgenommen, so dass sich nur Einwohner beteiligen können, die zur Wahl des Rates in Ganderkesee berechtigt sind und zusätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich hat die wpd bereits angekündigt, dass das Beteiligungsangebot (Anm.: Darlehenslaufzeit von 7 Jahren zu einem Festzins von 4,00 % p.a. – 250.000 Euro je von der wdp betriebener Windenergieanlage) bei einer Veränderung der Zinslage noch einmal unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Windparks geprüft und dann ggfls. zugunsten der Anleger angepasst wird.

Wie bereits seit über 20 Jahren im Fall des Windparks Bergedorf ist die wpd auch für Hohenböken als ein Projektierer aufgetreten, der maximalen Wert auf Offenheit und Akzeptanz legt. Genau dies spiegelt sich im vorliegenden Verhandlungsergebnis wider. Gleichwohl wird es nie der Fall sein, dass ein Windpark auf absolute Zustimmung stößt. Ein gelungenes Bauleitplanverfahren liegt in der Summe gelungener Kompromisse. Die hierfür geschaffenen Rahmenbedingungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als nur gut.

gez. Didjurgies